

# **Geschäftsordnung**

## **des Stadtrats der Stadt Altdorf b.Nürnberg**

### **vom 7. Mai 2026**

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben</b>	<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Der Stadtrat</b>	
	§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
	§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	3
<b>II.</b>	<b>Die Stadtratsmitglieder</b>	
	§ 3 Rechtstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	5
	§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	5
	§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
<b>III.</b>	<b>Die Ausschüsse</b>	
	§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	6
	§ 7 Vorberatende Ausschüsse	7
	§ 8 Beschließende Ausschüsse	7
	§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	10
	§ 10 Ferienausschuss	10
<b>IV.</b>	<b>Der Erste Bürgermeister</b>	
	§ 11 Vorsitz im Stadtrat	11
	§ 12 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	11
	§ 13 Einzelne Aufgaben des Ersten Bürgermeisters	11
	§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen	15
	§ 15 Abhaltung von Bürgerversammlungen	16
	§ 16 Sonstige Geschäfte	16
	§ 17 Stellvertretung	16
<b>V.</b>	<b>Ortssprecherinnen und Ortssprecher</b>	
	§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben	17
<b>B.</b>	<b>Der Geschäftsgang</b>	
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	
	§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	17
	§ 20 Sitzungen Beschlussfähigkeit	17
	§ 21 Öffentliche Sitzungen	18
	§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	18

<b>II. Vorbereitung der Sitzungen</b>	
§ 23 Einberufung	19
§ 24 Tagesordnung	19
§ 25 Form und Frist für die Einladung	19
§ 26 Anträge	20
<b>III. Sitzungsverlauf</b>	
§ 27 Eröffnung der Sitzung	20
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung	21
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	21
§ 30 Abstimmung	22
§ 31 Wahlen	23
§ 32 Anfragen	23
§ 33 Beendigung der Sitzung	24
<b>IV. Sitzungsniederschrift</b>	
§ 34 Form und Inhalt	24
§ 35 Einsichtnahme, Abschrifterteilung, Berichterstattung	24
<b>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</b>	
§ 36 Anwendbare Bestimmungen	25
<b>VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen</b>	
§ 37 Art der Bekanntmachung	25
<b>C. Schlussbestimmungen</b>	
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	26
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	26
§ 40 Inkrafttreten	26

## **Anlage 1**

<b>Mitgliedschaften u. a. in den Ausschüssen, Zweckverbänden, im Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH, im Kuratorium der Bürgerstiftung, der Lenkungsgruppe Citymanagement</b>	27
--	----

(Bei den in der Geschäftsordnung aufgeführten Beträgen handelt es sich jeweils um Bruttobeträge.)

Der Stadtrat Altdorf b. Nürnberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

# Geschäftsordnung

## A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

### I. Der Stadtrat

#### § 1

##### Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat hat die Möglichkeit vorberatende Ausschüsse einzurichten (§ 7) und überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### § 2

##### Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO (Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung und erheblicher Verpflichtung),
5. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, (z. B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Gemeindeverordnungen,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen, sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen, (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsausschusses, und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVÖD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere

## Änderungen des Stiftungszwecks

27. die Angelegenheit der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

## II. Die Stadtratsmitglieder

### § 3

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen, mit der jeweiligen Sitzungseinladung zugestellt. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.
- (6) Stadtratsmitglieder haben – unabhängig der Möglichkeit in Sitzungen mündliche Anfragen zu stellen – gegenüber dem ersten Bürgermeister ein allgemeines schriftliches Auskunftsrecht und Einsichtsrecht in Akten und Pläne, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen oder Vorschriften des Datenschutzes entgegenstehen. Die Anfragen sind vom ersten Bürgermeister oder einem von diesem beauftragten Bediensteten innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten bzw. die Einsicht in Akten und Plänen zu gewährleisten.

### § 4

#### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder

ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## § 5

### Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) <sup>1</sup> Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens zwei (Vorschlag MusterGeschO: drei) Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Fraktionen und Gruppierungen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Fraktionen sind bei Personaleinstellungen von Beschäftigten oder Beamten mit Leitungsfunktion oder mit herausragenden Verantwortungsbereichen im Vorfeld zu beteiligen.

## III. Die Ausschüsse

### 1. Allgemeines

## § 6

### Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet

die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind. Ebenso können bei Bedarf besondere Ausschüsse gebildet werden.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse**

### **§ 7**

#### **Vorberatende Ausschüsse**

<sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen namens der Stadt treffen; ihre Aufgabe erschöpft sich darin, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

### **§ 8**

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbst ständig anstelle des Stadtrats, soweit nicht die Entscheidung nach § 2 dem Stadtrat vorbehalten ist.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

### **1. Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Der Ausschuss befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen der Verwaltungs-, Finanz- und Gemeindehoheit (Art. 22 GO) im eigenen und übertragenen Wirkungskreis, mit Fragen des Haushalts- und Finanzwesens sowie der Wirtschaft und Wirtschaftsförderung, die jeweils nicht Angelegenheit der laufenden Verwaltung, eines anderen Fachausschusses sowie des Stadtrats sind.

Der Ausschuss ist demnach insbesondere zuständig für:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln insbesondere den Abschluss von Verträgen/Rechtsgeschäften sowie die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von je 600.000 € im Einzelfall
- die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 600.000 € je Einzelfall  
die Gewährung von Zuschüssen, - auch in nicht monetärer Form - bis zu einem Betrag von 600.000 € je Einzelfall.
- die Festlegung der Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- sonstige Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde berufen ist, z.B. Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,
- den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- grundsätzliche Angelegenheiten des Wirtschaftsstandorts, des Gewerbes und der Wirtschaftsförderung

### **2. Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung**

Der Ausschuss befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen der Stadt-, Verkehrs- und Umweltentwicklung im eigenen und übertragenen Wirkungskreis, der Bauleitplanung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, mit öffentlichen und privaten Bauangelegenheiten, mit bau-, umwelt- und verkehrsrechtlichen Themen, mit Grundstücksangelegenheiten sowie mit Fragen im Bereich Energetik, Klima-, Umwelt- und Landschaftsschutz, die jeweils nicht Angelegenheit der laufenden Verwaltung, eines anderen Fachausschusses sowie des Stadtrats sind.

Der Ausschuss ist demnach insbesondere zuständig für

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln insbesondere den Abschluss von Verträgen/Rechtsgeschäften sowie die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von je 600.000 € im Einzelfall,
- die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insb. von Grundstücken bis zu einem Betrag von 600.000 € je Einzelfall,

darüber hinaus in Bau- und Stadtentwicklungsfragen:

- zur Vorbereitung und Vollzug von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie für Fragen der Landes-, Regional- und Ortsplanung; Fragen der Stadtsanierung nach BauGB,
- die Behandlung von Bauanträgen, Vorbescheiden und Bauanfragen, sofern diese nicht Angelegenheit der laufenden Verwaltung nach §13 Nr. 4 sind,
- städtische Baumaßnahmen,

- Grundstücksangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens und die Beschaffung von Baugelände,
- widmungs- und straßenrechtliche Angelegenheiten sowie Fragen aller öffentlichen Beiträge und (Verbrauchs-)Gebühren,

darüber hinaus in Umweltangelegenheiten:

- zu Fragen des Umwelt-, Klima-, Landschafts-, Wasser-, Arten- und Naturschutzes sowie der Naherholung,
- Themen aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft,
- für Energiefragen,
- Entwicklung, Vollzug und Monitoring von Konzeptionen und Strategien sowie der bestehenden Schutzverordnungen,

darüber hinaus in Verkehrsangelegenheiten:

- den öffentlichen Nahverkehr und alternative Mobilitätsformen,
- grundsätzliche Fragen des Verkehrs, der Verkehrsinfrastruktur und deren strategische Neu- und Weiterentwicklung sowie Straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
- grundsätzliche Entscheidungen zum ruhenden Verkehr (Parken) und die Verkehrsüberwachung,
- für Fragen des Radverkehrs sowie der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum,
- Verkehrskonzepte und Strategien.

Zur Beschlusskontrolle kann der Ausschuss von der Stadtverwaltung bei Bedarf einen Sachstandsbericht über große und bedeutende Baumaßnahmen anfordern.

### **3. Ausschuss für Kultur und Soziales**

Der Ausschuss befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen der Kulturpolitik, der Jugendarbeit sowie mit grundsätzlichen Fragen der Gesundheitsversorgung und Sozialpolitik im weiteren Sinn jeweils im eigenen und übertragenen Wirkungskreis, die jeweils nicht Angelegenheit der laufenden Verwaltung, eines anderen Fachausschusses sowie des Stadtrats sind.

Der Ausschuss ist demnach insbesondere zuständig für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und den Abschluss von Verträgen/Rechtsgeschäften sowie die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von je 400.000 € im Einzelfall.

darüber hinaus in Kulturangelegenheiten für:

- die Förderung und Weiterentwicklung von Kultur, Musik, Bildung und Kunst,
- kulturelle und sonstige städtische Veranstaltungen,
- öffentliche Einrichtungen im Bereich Kultur, Bildung und Sport
- Sportangelegenheiten,
- Vereinsangelegenheiten,
- Naherholung, Gastronomie, Hotellerie und Tourismus,

darüber hinaus in Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten:

- die städtische Jugend- und Seniorenarbeit,
- die Kinderbetreuung und Bildung,
- sozial- und gesundheitspolitische Fragen,
- zu Fragen der Inklusion, Barrierefreiheit und Prävention,
- zu Fragen der Integration

#### **4. Vergabe- und Ferienausschuss**

Der Ausschuss dient in erster Linie als Vergabeausschuss der Vergabe von vertraglichen Leistungen an Dritte und ist zuständig für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln insbesondere den Abschluss von Verträgen/Rechtsgeschäften sowie die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von je **600.000 €** im Einzelfall. Zusätzlich nimmt er als Ferienausschuss die Befugnisse nach §10 wahr.

### **§ 9**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Umfang der örtlichen Rechnungsprüfung erstreckt sich gem. Art. 103 GO insbesondere zur Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse.

### **§ 10**

#### **Ferienausschuss, Ferienzeit**

(1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

(2) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die Kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (§ 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden könne. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(3) Der Vergabeausschuss ist zugleich Ferienausschuss.

## **IV. Der Erste Bürgermeister**

### **§ 11**

#### **Vorsitz im Stadtrat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

### **§ 12**

#### **Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art.

39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und über die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamtinnen und Stadtbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 13

### Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten und Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personaleinstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechend Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften, sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von **140.000 €** im Einzelfall,
- **für Bauleistungen bis zu einem Betrag von 250.000 €**, sofern ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	15.000 €
- Niederschlagung	70.000 €
- Stundungen bis zu 12 Monate ab Antragstellung	140.000 €
- Stundungen über 12 Monate ab Antragstellung	70.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	70.000 €

c) Die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 140.000€

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 100.000 € erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 15.000 € je Einzelfall.

g) die Errichtung von Konten und Depots, sowie die Anlegung von Geld bei Geldinstituten bis zu einer Höhe von 5.000.000 € pro Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und

Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 140.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Entscheidung und Abgabe der Erklärung der Gemeinde in Angelegenheiten des Genehmigungsfreistellungsverfahrens bzw. die Mitteilung nach Art. 58 BayBO (Abs. 2 Satz 6)
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind - im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, sofern das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist, oder lediglich Befreiungen benötigt, die im Sinne dieses Paragraphen ebenso in der eigenen Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen
- d) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind mit einer Höhe bis zu 10 Meter - im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB, sofern das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist, oder lediglich Befreiungen benötigt, die im Sinne dieses Paragraphen ebenso in der eigenen Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen und sofern es sich um Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser oder Nebengebäude bzw. untergeordnete Nebenanlagen mit jeweils maximal zwei Vollgeschossen und einer umgebungsüblichen oder durch Bebauungsplan zulässigen Dachform handelt.
- e) im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB: die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind mit einer Höhe bis zu 10 Meter, sofern es sich um Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser oder Nebengebäude bzw. untergeordnete Nebenanlagen mit jeweils maximal zwei Vollgeschossen und einer umgebungsüblichen Dachform handelt.
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB
- g) Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung des Denkmalspflegerischen Mehraufwandes in Höhe von 10% dieses Mehraufwandes und maximal 10.000 € im Einzelfall, sofern dieser durch die Untere Denkmalbehörde anerkannt wurde und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (h) Änderungsanträge (Tekturpläne) von untergeordneter Bedeutung zu einem bauaufsichtlich genehmigten oder noch in Genehmigung befindlichen Vorhaben
- (i) isolierte Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie die Zustimmung der Gemeinde nach §36a BauGB in Verbindung mit §31 Abs. 3, §34 Abs. 3b bzw. §246e BauGB außer im Außenbereich und außer bei Gebäuden mit mehr als vier Wohneinheiten (Wohnanlagen).

- (j) Dachaufbauten auf bestehende Gebäude
- (k) Dem Hauptgebäude untergeordnete An- und Vorbauten sowie unbedeutende bauliche Anlagen an bestehende bauaufsichtliche Gebäude wie z.B. eingeschossige Anbauten, Wintergärten, Balkone, Außentreppen, Pergolen, Terrassen, Überdachungen, Photovoltaikanlagen auf Dächern und Tiervolieren
- (l) Anträge auf Erteilung von Erstaufforstungserlaubnissen bzw. Aufschüttungs- und Abgrabungsgenehmigungen
- (m) Anträge auf Verlängerung einer bereits erteilten Baugenehmigung oder eines bereits erteilten Vorbescheides
- (n) Die Entscheidung über die Erteilung folgender Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes:

1) als isolierte Befreiung bei verfahrensfreien Bauvorhaben:

Erhöhung der Einfriedung bis zu einer Höhe von 2 Metern, Material und Ausführung von Einfriedungen, Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 7,50 Meter, Befreiung von festgesetzten Garagen- bzw. Stellplatzstandorten und damit verbundenen festgesetzten Stauräumen, Befreiung von festgesetzten Zufahrtsstellen zum Grundstück, Abweichende Dachform und Dachneigung von verfahrensfreien Nebengebäuden und Garagen, Gestaltung und Bauweise von Nebengebäuden, Überschreitung der zulässigen GRZ durch ein Nebengebäude oder eine Flächenversiegelung um maximal 0,1 sowie Befreiungen von festgelegten Baum-, Hecken oder Leitungsstandorten

2) als Befreiung im Rahmen eines Baugenehmigungs- oder Vorbescheidsverfahrens:

für Nebengebäude und Nebenanlagen analog Ziffer 1

für Anlagen, die keine Nebenanlagen sind (Hauptgebäude):

Befreiung von der festgelegten Zufahrtsseite auf das Grundstück, Überschreitung der zulässigen Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ und GFZ) durch das Hauptgebäude um maximal 0,1, Überschreitung der Baugrenze durch das Hauptgebäude um maximal 5,00 Meter, unterirdische Überschreitung der Baugrenze (z.B. durch Tiefgaragen), Überschreitung der zulässigen Kniestock, First- oder Traufhöhe um maximal 1,0 Meter, abweichende Dachneigung um +/- 10 Grad, abweichende Farbe der Dacheindeckung, Überschreitung der zulässigen Länge von Dachaufbauten, Befreiung von festgesetzten Baumarten und Baumgrößen, Befreiung von der festgelegten Gründordnung im untergeordneten Bereich (maximal 10 % des geforderten), sowie Befreiungen von festgelegten Baum-, Hecken oder Leitungsstandorten

o) Die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauvorhaben der Stadt selbst, deren Durchführung bereits im Rahmen der Baubeschlüsse durch den Stadtrat beschlossen wurden.

(3) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, zur selbstständigen Erledigung übertragen.

##### 5. in Grundstücksangelegenheiten:

Der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter werden bei Erledigung der nachfolgend aufgeführten Grundstücksangelegenheiten, die die Stadt Altdorf betreffen und durch bereitgestellte Haushaltsmittel gedeckt sind, ermächtigt folgende Geschäfte in eigener Zuständigkeit als Angelegenheit der laufenden Verwaltung zu erledigen, ohne dass der Beschluss eines Ausschusses

oder des Stadtrates erforderlich wäre:

a) der Abschluss von notariellen Urkunden über Tausch, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 140.000 € im Einzelfall, ohne dass es hierfür einer nachträglichen Genehmigung durch den Stadtrat bedarf.

b) die Entscheidung über Messungsanerkennungen und Auflassungen zu bereits notariell beurkundeten Veräußerungs- und Erwerbsverträgen soweit sich maximal ein wertmäßiger Unterschied von 140.000 € zur Beschlusslage ergibt.

c) Rangrücktrittserklärungen und Pfandfreigabeerklärungen bezüglich Hypotheken, Grundschulden, Dienstbarkeiten, Auflassungsvormerkungen und allen sonstigen im Grundbuch eingetragenen dinglichen Rechten können selbstständig erledigt werden, wenn dadurch die Sicherheitsleistung für die Stadt nicht beeinträchtigt wird.

d) Die Löschung von Hypotheken, Grundschulden, Dienstbarkeiten, Auflassungsvormerkungen und allen sonstigen dinglichen Rechten, wenn sie gegenstandslos geworden sind bzw. die gesicherte Forderung beglichen ist.

e) Die Bestellung von Dienstbarkeiten,

f) Die Beurkundung und Urkundsgenehmigung von Grundstücksgeschäften, die die Wertgrenze nach a) überschreiten, aber bereits durch den Stadtrat oder einen zuständigen Ausschuss beschlossen wurden.

Der erste Bürgermeister kann die in Nr. 5 Buchst. a) bis f) genannten Zuständigkeiten an einen Gemeindebediensteten übertragen. Hierzu bedarf es der namentlichen Übertragung im Einzelfall durch einen Stadtratsbeschluss.

## § 14

### Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt, sofern kurzfristig kein Mitglied des Stadtrates verfügbar ist.

## § 15

### Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Stadtbürgern und Stadtbürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## § 16

### Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## § 17

### Stellvertretung

#### (Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertreter, Aufgaben)

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister übernehmen die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge SPD, CSU, FW/UNA, GRÜNE deren Vertretung (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

(3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## V. Ortssprecherinnen und Ortssprecher

## § 18

### Rechtsstellung, Aufgaben

(1) In den ehemaligen Ortschaften, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung selbständige Gemeinden waren und die im Stadtrat nicht mit einem gewählten Vertreter vertreten sind, beruft der Erste Bürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Stadtbürger eine Ortsversammlung zur Wahl einer Ortssprecherin oder eines Ortssprechers ein (Art. 60 a GO).

(2) Ortssprecherinnen und Ortssprecher sind ehrenamtlich tätige Gemeindegliederinnen oder Gemeindeglieder mit beratenden Aufgaben. Sie haben das Recht an den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen; an den Sitzungen seiner Ausschüsse jedoch nur, sofern örtliche Angelegenheiten aus dem Wirkungskreis des jeweiligen Ortssprechers berührt oder behandelt werden.

(3) Ortssprecherinnen und Ortssprecher werden zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

## § 19

### Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup> Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup> Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup> Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup> Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen. In bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

## § 20

### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup> Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup> Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup> Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup> Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## § 21

### Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup> Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup> Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup> Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton und Bildaufnahmen von Gemeindegewohnen und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## § 22

### Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Bank und Geldangelegenheiten.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner, sowie Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 23

#### Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Die Wochenfrist des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beginnt mit dem Eingang des Antrags beim ersten Bürgermeister. <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art.46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18.30 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 21) etwas anderes bestimmt wird. <sup>3</sup>In der Regel sind die Sitzungen dienstags und donnerstags. <sup>4</sup>Sitzungen mit Ortsbesichtigungen sollen frühestens in der Sommerzeit um 16.00 Uhr und in der Winterzeit um 15.00 Uhr beginnen; sie sind jeweils spätestens um 19.00 Uhr zu schließen, Abendsitzungen spätestens um 22.00 Uhr. <sup>5</sup>In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) Die Stadratsmitglieder erhalten rechtzeitig halbjährlich einen Sitzungsterminplan.

### § 24

#### Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der

nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Der örtlichen Presse ist die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung mindestens fünf Tage vor der Sitzung mitzuteilen.

## § 25

### Form und Frist für die Einladung

(1) <sup>1</sup>Die Stadratsmitglieder werden elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen, mit Ausnahme zu den Vergabeausschusssitzungen, eingeladen. <sup>2</sup>Sitzungstermin und der Sitzungsort werden durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## § 26

### Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens am **10** Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

- sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden. Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

### **III. Sitzungsverlauf**

#### **§ 27**

##### **Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Vor Eröffnung der Sitzung findet eine Bürgerfragestunde statt. <sup>2</sup>Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### **§ 28**

##### **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 29

### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die

Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

Die Absätze 2-10 gelten entsprechend für die Ortssprecherinnen und Orssprecher.

## § 30

### Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

<sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 31

### Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## § 32

### Anfragen

<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen die oder der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## § 33

### Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 34

#### Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu ~~binden~~ zu archivieren.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der

Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

## § 35

### **Einsichtnahme, Abschrifterteilung, Berichterstattung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO). Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Des Weiteren werden den Stadtratsmitgliedern Niederschriften über öffentliche Sitzungen elektronisch zur Verfügung gestellt. In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail, oder wenn schutzwürdige Daten enthalten sind in verschlüsselter Form übermittelt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### § 36

#### **Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. <sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 37**

#### **Art der Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Stadtverwaltung im Rathaus, Röderstraße 10, 90518 Altdorf, zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet auf der städtischen Homepage „www.altdorf.de“ bekannt gegeben wird. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Stadtverwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. <sup>4</sup>Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus, Röderstraße 10 und an allen weiteren Gemeindetafeln im Stadtgebiet.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 38**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 39**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

### **§ 40**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07. Mai 2020 außer Kraft.

Altdorf b. Nürnberg, den 07. Mai 2026

---

Martin Tabor  
Erster Bürgermeister

## **Anlage zur Geschäftsordnung des Stadtrates**

### **Mitgliedschaft in den Ausschüssen, im Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH, im Kuratorium der Bürgerstiftung sowie der Lenkungsgruppe Citymanagement**

Jedes Ausschussmitglied kann durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Fraktion oder Ausschussgemeinschaft vertreten werden.

### **Haupt-, Finanz, und Wirtschaftsausschuss**

Erster Bürgermeister und 12 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. SPD <Name>
3. SPD <Name>
4. SPD <Name>
  
5. CSU <Name>
6. CSU <Name>
7. CSU <Name>
8. CSU <Name>
  
9. FW/UNA <Name>
10. FW/UNA <Name>
  
11. GRÜNE <Name>
  
12. AG Linke/Volt <Name>

### **Ausschuss für Bau, Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung**

Erster Bürgermeister und 12 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. SPD <Name>
3. SPD <Name>
4. SPD <Name>
  
5. CSU <Name>
6. CSU <Name>
7. CSU <Name>
8. CSU <Name>
  
9. FW/UNA <Name>
10. FW/UNA <Name>
  
11. GRÜNE <Name>
  
12. AG Linke/Volt <Name>

### **Ausschuss für Kultur und Soziales**

Erster Bürgermeister und 8 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. SPD <Name>
3. SPD <Name>
  
4. CSU <Name>
5. CSU <Name>
  
6. FW/UNA <Name>
  
7. GRÜNE <Name>
  
8. AG Linke/Volt <Name>

### **Vergabeausschuss**

Erster Bürgermeister und 4 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>
  
2. CSU <Name>
  
3. FW/UNA <Name>
  
4. GRÜNE <Name>

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

6 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. SPD <Name>
  
3. CSU <Name>
4. CSU <Name>
  
5. FW/UNA <Name>
  
6. GRÜNE <Name>

### **Schulverband Mittelschule Altdorf**

Erster Bürgermeister und 3 Verbandsräte

1. SPD <Name>
  
2. CSU <Name>
  
3. FW/UNA <Name>

**Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf**

Erster Bürgermeister und 2 Verbandsräte

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>

**Zweckverband Volkshochschule Schwarzachtal**

Erster Bürgermeister und 3 Verbandsräte

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>
3. FW/UNA <Name>

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Hammerbachtalgruppe**

Erster Bürgermeister und 4 Verbandsräte

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>
3. FW/UNA <Name>
4. GRÜNE <Name>

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Winkelhaid**

Erster Bürgermeister und 3 Verbandsräte

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>
3. FW/UNA <Name>

**Kanalisationszweckverband Schwarzachgruppe**

Erster Bürgermeister

**Umlegungsausschuss (Nicht ständiger Ausschuss):**

Erster Bürgermeister und 2 Stadtratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>

**Aufsichtsrat der Stadtwerke Altdorf GmbH**

Erster Bürgermeister und 6 Aufsichtsratsmitglieder

1. SPD <Name>
2. SPD <Name>
3. CSU <Name>
4. CSU <Name>
5. FW/UNA <Name>
6. GRÜNE <Name>

**Bürgerstiftung Kuratoriumsmitglieder** (beachte § 12 Bürgerstiftungssatzung)

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>
3. FW/UNA <Name>
4. GRÜNE <Name>

**Lenkungsgruppe Citymanagement**

1. SPD <Name>
2. CSU <Name>
3. FW/UNA <Name>
4. GRÜNE <Name>

**Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter**

1. SPD <Name> <Vertreter 1>, Vertreter 2>
2. CSU <Name> <Vertreter 1>, Vertreter 2>
3. FW/UNA <Name> <Vertreter 1>, Vertreter 2>
4. GRÜNE <Name> <Vertreter 1>, Vertreter 2>